

# Gemeinde Neukirch / Lausitz



## 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 01 „Gewerbepark Neukirch“

Anlage 3: Artenschutzfachbeitrag

Planungsstand:	Entwurf
Planfassung:	29.03.2018
Gemeinde:	Gemeindeverwaltung Neukirch / Lausitz Hauptstraße 20 01904 Neukirch / Lausitz
Gemarkung:	Niederneukirch / Oberneukirch



# Artenschutzfachbeitrag

## 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbepark Neukirch“

Planungsbüro Ing. Krüger & Jedzig

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 1 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## IMPRESSUM

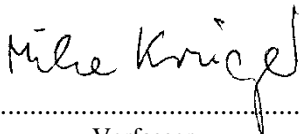
AUFTRAGGEBER: **Landschaftsarchitektur Panse**

Martin-Hoop-Straße 12  
**02625 Bautzen**  
Tel.: 03591 / 52 93 0  
Fax: 03591 / 52 93 29  
E-Mail: info@la-panse.de

AUFTRAGNEHMER: **Planungsbüro Ing. KRÜGER &  
JEDZIG  
Partnerschaft**

Waldstraße 9  
**02742 Neusalza-Spremberg /  
OT Friedersdorf**  
Tel.: 035872 / 39240  
Fax: 035872 / 41512  
Mobil: 0177 / 48 203 48  
E-Mail: krueger-jedzig@gmx.de

PROJEKTLEITUNG FACHGUTACHTEN: Mike Krüger, Dipl.-Ing. Ökologie und Umweltschutz



.....  
Verfasser

BEARBEITUNG: Mike Krüger  
Andreas Jedzig

DATUM: 30.06.2017

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 2 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Rechtsgrundlagen .....	4
1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	5
1.3 Datengrundlagen .....	5
1.4 Methodik .....	5
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	5
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	6
<b>3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>6</b>
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
<b>3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>6</b>
3.1.2.1 Reptilien .....	6
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	7
3.3 Bestand und Betroffenheit sonstiger streng bzw. besonders geschützter Arten ...	7
<b>3.3.1 Sonstige streng geschützte Pflanzenarten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3.2 Sonstige streng geschützte Tierarten</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3.3 Sonstige besonders geschützte Tierarten</b> .....	<b>8</b>
<b>3.3.4 Sonstige besonders geschützte Pflanzenarten</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>8</b>
4.1 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen .....	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	8
<b>5 Zusammenfassende Beurteilung</b> .....	<b>9</b>

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 3 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## 1 Einleitung

Die Gemeinde Neukirch beabsichtigt im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes „Gewerbepark Neukirch“ die Ackerflächen nördlich und östlich des Ursprungs-B-Plans einer Wohnnutzung zuzuführen. Die Erweiterungsfläche 1 liegt nördlich des Ursprungs-B-Planes und die Erweiterungsfläche 2 östlich davon. Zur Erschließung der Erweiterungsflächen sind zwei zusätzliche Wohnstraßen (Planstraße A und B) erforderlich. Beide Straßen werden so ausgebildet, dass sie für den Begegnungsverkehr von PKW und LKW geeignet sind. Dementsprechend wird eine Fahrbahnbreite von 5,50 m erforderlich. Einseitig wird ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m vorgesehen. (vgl. Planteil C – Begründung des Bebauungsplanes, 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbepark Neukirch“)

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen hat nun in ihrer Stellungnahme die Prüfung auf Vorliegen von Zugriffs- und Störungsverboten nach § 44 (1) BNatSchG gefordert. Es ist deshalb ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen, der nachfolgende Kriterien beinhalten sollte:

- Erfassung bzw. Datenrecherche über die aktuell vorliegenden Vorkommen von Brutvogel- und Reptilienarten (Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist nach gutachterlicher Einschätzung auszuschließen, da innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Flächen keine älteren Gehölze oder als Nahrungshabitat besonders bedeutsame Bereiche vorhanden sind. Aus diesem Grund wurden diesbzgl. auch keine ergänzenden Untersuchungen durchgeführt.)
- Abschichtung der vom Vorhaben betroffenen Populationen und Bewertung der vorhabensbezogenen Beeinträchtigung auf die lokalen Populationen
- Planung von Vermeidung- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere der vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahmen

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, bildet die Rechtsgrundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung. Darin werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen sind in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt.
- Darüber hinaus wird geprüft, ob für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, der § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG entsprechend berücksichtigt sind.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe Schädigungs- und Störungsverbote.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die (damit verbundene vermeidbare) Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist verboten, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 4 -
	20.06.2017	30.06.2017	

Alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG *streng* geschützten Arten sind gemäß ihrer Empfindlichkeit und Gefährdung im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten und dementsprechend (v.a. Arten der Rote Liste Kategorie 1 und 2) ggf. eingehender zu untersuchen (LFULG 2017a). Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens verstoßen gem. § 44 Abs. 5 (letzter Satz) BNatSchG nicht gegen die Zugriffsverbote, wenn *nur besonders* geschützte Arten betroffen sind.

## 1.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum umfasst die Flurstücke 2200/67 und 2113/21 (südl. Teil) der Gemarkung Niederneukirch und 1930/6 der Gemarkung Oberneukirch.

## 1.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Aktuelle Erfassungsergebnisse (Brutvögel, Reptilien)
- Auszug aus der Artdatenbank des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LFULG), Stand: 27.06.2017,
- aktuelle Publikationen des LFULG zu Arten der FFH-Richtlinie und der Roten Listen in Sachsen,
- Atlasse zur Verbreitung der Arten in Sachsen (Brutvögel, Reptilien)
- Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen,
- Angaben von Arten- und Gebietskennern (Kartierern) und (ehrenamtlichen) Naturschutz-Mitarbeitern.

## 1.4 Methodik

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag orientieren sich am Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP 2011) sowie den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen und der Auslegung und Anwendung der Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG (SMUL 2009).

Zur Ermittlung der für die Planung relevanten Arten wurden die im Planungsgebiet und dessen 50 m Umfeld nachgewiesenen bzw. die aufgrund der vorhandenen Habitate potenziell vorkommenden Arten herangezogen. Vorhandene Daten zu artenschutzrechtlich relevanten und zu behandelnden Arten lagen in diesem Bereich nicht vor. Das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum wurde anhand der Habitatpotenziale ermittelt. Im Untersuchungsgebiet wurden an zwei Begehungstagen (11.5. und 5.6.2017) Erfassungen zu den Artengruppen Boden-/ Heckenbrüter und Reptilien durchgeführt. Als Ergebnis sollen potenzielle Vorkommen und deren mögliche Betroffenheit von dem Vorhaben geprüft werden.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die i.d.R. zur Beeinträchtigung und Störung von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können bzw. deren Lebensräume betreffen.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Zur Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtung und zum Abstellen von Maschinen werden nur die betreffenden Baugrundstücke selbst vorübergehend in Anspruch genommen.

#### Erschütterungen, Immissionen, Optische Störungen

Bauzeitlich kommt es zu Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen (Schadstoffe, Gerüche) durch die Baufahrzeuge. Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes durch Fahrzeugverkehr, Baumaschineneinsatz und andere Aktivitäten im für solche Baustellen typischen Umfang.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 5 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## **Kollisionsrisiko / Barrierewirkungen / Zerschneidung**

Während der Bauphase kann es theoretisch zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Barrierewirkungen und Zerschneidungen sind ausgeschlossen.

## **2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

### **Flächeninanspruchnahme**

Im Rahmen der geplanten zwei Baugebiete für Wohnen und eine gemischte Nutzung sowie Anlagen für die öffentliche Erschließung im Norden und Osten des rechtskräftigen B-Planes sind bei (vgl. LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO PANSE 2017b, Tabelle 1):

- Erweiterungsfläche 1: Gesamtfläche von 31.048 m<sup>2</sup>, davon 7.980 m<sup>2</sup> als überbau- und versiegelbare Grundfläche sowie 5.022 m<sup>2</sup> öffentliche Verkehrsfläche (beinhaltet sowohl voll- und teilversiegelte Flächen (Fahrbahn, Gehweg) als auch unversiegelte Bereiche (Straßenbegleitgrün)) und 490 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkplatz (mit Teilversiegelung (Pflasterbelag)),
- Erweiterungsfläche 2: Gesamtfläche von 21.855 m<sup>2</sup>, davon 7.956 m<sup>2</sup> (als Summe im Allg. Wohngebiet und Mischgebiet) als überbau- und versiegelbare Grundfläche sowie 1.547 m<sup>2</sup> öffentliche Verkehrsfläche (beinhaltet sowohl voll- und teilversiegelte Flächen (Fahrbahn, Gehweg) als auch unversiegelte Bereiche (Straßenbegleitgrün))

festgelegt.

### **Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Eine nennenswerte Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung ist von dem Vorhaben nicht zu erwarten, da die Baugebiete durch vorhandene Wohn-/Gewerbebebauung begrenzt sind.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm, ...) werden sich in dem bereits durch die umgebende Wohn-/Gewerbebebauung üblichen Umfang bewegen und werden deshalb hier nicht ausführlich erläutert.

## **3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Aufgrund der Lage innerhalb der vorhandenen Bebauung, in einem Bereich der aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes nur einen geringen Wert hat (Intensivackerland), konnte (in Abstimmung mit Arten- und Gebietskennern) eine Anwesenheit bzw. Betroffenheit für eine Vielzahl der (streng) geschützten Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Speziell für Boden-/ Heckenbrüter und Reptilien, die im weiteren Umfeld des Planungsgebietes (potenziell) vorkommen können, wurden Präsenzuntersuchungen durchgeführt.

Gewässergebundene Habitatflächen (Biotope) sind nicht betroffen (vgl. LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO PANSE 2017a, Karte Biotoptypen Bestand im GOP).

### **3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt und auch nicht zu erwarten.

#### **3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.1.2.1 Reptilien**

Im Rahmen der im Frühjahr 2017 durchgeführten zwei Begehungen konnten im Untersuchungsgebiet keine Reptilienvorkommen nachgewiesen werden.

	<b>Erstelldatum:</b>	<b>Letzte Änderung:</b>	- 6 -
	20.06.2017	30.06.2017	

Eine Erdstoffablagerung mit teils hoher Ruderalflur im nordöstlichen Teil 50 m außerhalb des Planungsgebietes stellte zwar eine potenzielle Lebensraumstruktur der Zauneidechse dar. Da es sich um relativ nährstoffreichen Bodenaushub handelt, würde diese jedoch sehr schnell mit einer dichten Vegetation bewachsen und stellt damit nur sehr kurzzeitig eine für Reptilien (insbesondere die Zauneidechse) geeignete Struktur dar. Eine Untersuchung auf dieser Fläche ergab keine Anzeichen zum Vorkommen von Zauneidechsen.

Aufgrund der umgebenden Wohnbebauung besteht ein hoher Prädationsdruck durch Katzen und eine direkte Anbindung an besser geeignete Lebensräume ist nicht gegeben.

### 3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche kommt aufgrund der sehr eingeschränkten Biotop- und Strukturausstattung derzeit nur für die wenigsten Bodenbrüter (Feldlerche) als Bruthabitat in Frage. Die zugehörige Erfassung dieser Artengruppe erbrachte keine Nachweise. Gehölze (mit z.B. Baumhöhlen, - halbhöhlen o. ä.) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

In der Artdatenbank (LFULG 2017) sind für den Untersuchungsraum keine Nachweise gefährdeter Vogelarten aufgeführt.

Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass für keine im Planungsgebiet und dessen Umfeld (potenziell) vorkommende gefährdete Vogelart die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Auch alle häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten oder seltenen Gastvogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet und ihrer Betroffenheit sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens einzeln bzw. überschlägig geprüft (vgl. Anhang 1). Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (vgl. LFULG 2017a). Daher ist für keine Vogelart eine detaillierte Prüfung erforderlich.

### 3.3 Bestand und Betroffenheit sonstiger streng bzw. besonders geschützter Arten

Im Folgenden werden die weiteren nach nationalem Recht (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 bzw. 13 BNatSchG) streng bzw. besonders geschützten Arten, die nicht im Anhang IV FFH-Richtlinie oder Art. 1 Vogelschutzrichtlinie enthalten sind, bezüglich ihres Vorkommens im Untersuchungsraum und ihrer Betroffenheit von dem Vorhaben geprüft. Damit werden mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben prognostiziert und daraus abgeleitet, ob Biotope zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

#### 3.3.1 Sonstige streng geschützte Pflanzenarten

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, bekannt oder zu erwarten (vgl. Anhang 1). Eine Prüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG ist daher nicht erforderlich, da im Siedlungsbereich liegend.

#### 3.3.2 Sonstige streng geschützte Tierarten

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, bekannt bzw. zu erwarten (vgl. Anhang 1). Eine Prüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG ist daher nicht erforderlich, da im Siedlungsbereich liegend.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 7 -
	20.06.2017	30.06.2017	



### 3.3.3 Sonstige besonders geschützte Tierarten

Vorkommen von den besonders geschützten Tierarten, die nicht streng bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt, jedoch in der Roten Liste Sachsens (ab Kategorie 3) aufgeführt sind, sind im Untersuchungsraum nicht bekannt bzw. zu erwarten.

### 3.3.4 Sonstige besonders geschützte Pflanzenarten

Vorkommen von den besonders geschützten Pflanzenarten, die nicht streng bzw. nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, jedoch in der Roten Liste Sachsens (ab Kategorie 3) aufgeführt sind im Untersuchungsraum nicht bekannt bzw. zu erwarten.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 4.1 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 8 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## 5 Zusammenfassende Beurteilung

Es werden durch das Vorhaben von vornherein für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Das Vorhaben ist deshalb ohne (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig. Eine vorhabensbedingte Zerstörung potenzieller Biotope von nicht im Anhang IV FFH-Richtlinie oder Art. 1 Vogelschutzrichtlinie aufgeführten, sonstigen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 bzw. 13 BNatSchG streng (bzw. besonders) geschützten Arten, i.S. des § 9 Abs. 1 SächsNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist eine Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

---

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 9 -
	20.06.2017	30.06.2017	

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN - VOGELSCHUTZRICHTLINIE - (kodifizierte Fassung) (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte) (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7)
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“); ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20. November 2006; ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006.
- SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ - SÄCHSNATSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013, GVBl. S. 451.
- RICHTLINIEN FÜR DIE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE BEGLEITPLANUNG IM STRAßENBAU (RLBP) (2011) - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

### Literatur

- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1 des BfN, Bonn-Bad Godesberg, 388 S.
- LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO PANSE (2017a): Grünordnungsplan (GOP) „Gewerbepark Neukirch“, Bestandskarte.
- LANDSCHAFTSARCHITEKTURBÜRO PANSE (2017b): Bebauungsplan „Gewerbepark Neukirch“, Teil D – Umweltbericht
- LfULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (2017): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen, Stand 27.06.2017.
- LfULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (2017a, Hrsg.): (Legende zur) Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 2.0, Stand 12.05.2017.
- LfULG (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE) (2017b, Hrsg.): (Legende zur) Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2 des BfN, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024, Angewandte Landschaftsökologie 51, des BfN, Bonn-Bad Godesberg, 225 S. und Anhang.
- RAU, S., STEFFENS, R., & ZÖPHEL, U. (1999): Rote Liste Wirbeltiere Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächs. LfUG (Hrsg.), Dresden, 24 S.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (2009): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im BNatSchG. Rundschreiben, 26.10.2009.
- SCHULZ, D. (2013): Rote Liste Farn- und Samenpflanzen Sachsens.
- STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H.; ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. LfULG (Hrsg.), 1. Aufl., 656 S.

	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	- 10 -
	20.06.2017	30.06.2017	